

Satzung der

**DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
Ortsgruppe Bad Vilbel e.V.**

§ 1 (Name, Sitz)

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Vilbel e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Bezirk Main e.V., nachstehend "DLRG Bezirk Main" genannt.

Die DLRG Bezirk Main wiederum ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e.V..

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Vilbel e.V. führt die Bezeichnung:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Vilbel e.V.",

Abkürzung: DLRG Bad Vilbel e.V., mit Sitz in Bad Vilbel.

§ 2 (Zweck)

(1) Die DLRG Bad Vilbel e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG Bezirk Main selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Die Aufgabe der DLRG Bad Vilbel e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- Förderung des Anfängerschwimmens
- Förderung des Schulschwimmunterrichts
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser

- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

(4) Die DLRG Bad Vilbel e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der DLRG Bad Vilbel e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bad Vilbel e.V.. Die DLRG Bad Vilbel e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten gewähren.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder der DLRG Bad Vilbel e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Bad Vilbel e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder der DLRG Bad Vilbel e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. durch vom Vorstand gewählte Delegierte vertreten.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge mindestens für das abgelaufene Kalenderjahr, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.

(4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Den Ausschluß regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung.

(6) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandsratstagung festgelegten Mindestbeiträge dürfen dabei nicht unterschritten werden. Die Beiträge sind als Bringschuld jeweils innerhalb des ersten

Quartals des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. Für Neumitglieder ist der Beitrag beim Eintritt zu entrichten. Beiträge, die an eine andere Gliederung der DLRG gezahlt worden sind, werden beim Eintritt in die DLRG Bad Vilbel e.V. angerechnet.

(7) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bad Vilbel e.V. nicht verpflichtet.

(8) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Bad Vilbel e.V., so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien unverzüglich an den Vorstand auszuhändigen.

(9) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen der Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 5 entfällt

§ 6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

(1) Die DLRG Bezirk Main ist berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Bad Vilbel e.V. zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(2) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Bad Vilbel e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:

- a) Technischer Jahresbericht

- b) Beitragsabrechnung
- c) Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
- d) sämtliche fälligen Zahlungen
- e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
- f) eine Zweitschrift der Niederschrift der Jahreshauptversammlung

§ 7 (Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Bad Vilbel e.V.. Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Vilbel e.V. dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bzw. nach der Landesjugendordnung.
- (4) Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG - Jugend nimmt die Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen vor.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Bad Vilbel e.V.. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht

die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Bad Vilbel e.V. und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festlegung der Finanzrichtlinien - Beschlußfassung über Anträgen
- Beschlußfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von § 4 (6)
- Satzungsänderungen
- Auflösung der DLRG Bad Vilbel e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG Bad Vilbel e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie; über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist. über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 entfällt

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Bad Vilbel e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien / Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Den Vorstand bilden mindestens:

- der Vorsitzende
- bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Technischer Leiter
- der Jugendwart

Er kann erweitert werden.

(3) Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme der Regelung in Abs. (3), in Personalunion besetzt werden.

(5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(6) Vorstand im Rahmen des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die die DLRG Bad Vilbel einzeln vertreten können. Vereinsintern wird vereinbart, daß die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(7) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Der Leiter der DLRG - Jugend ist durch die DLRG - Jugend zu wählen und als Vorstandsmitglied lediglich zu bestätigen. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Der Vorstand wird im Jugendausschuß durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(9) Zu Vorstandssitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 (Kommissionen)

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann kein Beschlußrecht übertragen werden.

§ 12 (Ehrenrat)

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.

(2) Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG Bad Vilbel e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.

(3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..

§ 13 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bad Vilbel e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 14 entfällt

§ 15 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassen.

§ 16 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V..

§ 17 (Wirtschaftsordnung)

entfällt

§ 18 (Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

§ 19 (Auflösung)

(1) Die Auflösung der DLRG Bad Vilbel e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bad Vilbel e.V. fällt ihr Vermögen der übergeordneten DLRG-Gliederung zu.

§ 20 (Verabschiedung)

Die Satzung ist am 21.1.1988 während einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, die DLRG Bad Vilbel e.V. beim Amtsgericht Bad Vilbel in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

